

des Beichtvaters über dem Beichtstuhl anzubringen; dagegen ist die Verhängung des Sitzes und des Beichtvaters durch eine Garbine von zweifelhaftem Werth; der hl. Karl Borromäus (*Instructionum fabricae eccles. et supellectilis eccl. LL. II, Paris 1855, 1, 23*) verlangt: *A parte anteriori sit apertum omnino nequo ullo modo ocludatur*; höchstens könne der Sitz des Beichtvaters durch ein Gitter in seiner untern Hälfte geschlossen sein. [Kaulen.]

Beichtvater ist Name für den Spender des Bußsacramentes und bezeichnet besser als der lateinische Name *Confessarius* das Verhältniß der Pietät, in welches sich der Beichtende (Beichtkind) zu demselben als seinem Gewissensthathe und geistigen Führer stellt. Der Beichtvater ist dem Pönitenten gegenüber Richter, Lehrer, Arzt und, wie sein Name besagt, Vater. Diesem vierfachen, von den Moralisten als *munera confessarii* bezeichneten Verhältnisse entsprechen die Anforderungen, die für die gültige und segensreiche Verwaltung des Bußsacramentes an den Beichtvater zu stellen sind. — 1. Als Richter muß der Beichtvater zum Beichtören befähigt und ermächtigt sein. Die Befähigung (*facultas remotiva*) ertheilt der priesterliche Ordo, die Ermächtigung (*facultas proxima*) erlangt der Priester durch die Beichtjurisdiction (s. d. Art. Beichte, Buße). Als *jurisdictio ordinaria* besitzen diese der Papst für die ganze Kirche, der Bischof, der Generalvicar und *sede vacante* der Capitelsvicar für die Diöcesanen, die Prälaten mit quasi-bischöflicher Jurisdiction für ihre Untergebenen, die Pfarrer für ihre Pfarrkinder. Andere Priester erlangen sie durch Delegation von demjenigen, der die ordentliche Jurisdiction hat, mit oder ohne Beschränkung für die Beichten innerhalb des Jurisdictionsbereiches des Letzteren (*Lig. Theol. moral. VI, 548*); die Pfarrer können indeß nicht delegiren. Das Nähere über die Delegation, deren Beschränkungen und die Cessation dieser Beschränkungen in bestimmten Fällen s. im Art. Approbation; über den *sacerdos proprius* für die Ofterbeichte den Art. Beichte; vgl. auch den Art. Pönitentiar; für die Beichtväter der moniales den Art. Nonnen; für die der Soldaten den Art. Militärseelsorge. Dem Richteramte entspricht als persönliche sittliche Eigenschaft des Beichtvaters die Gerechtigkeit. Er soll sein Amt nicht willkürlich oder parteiisch, sondern ohne Ansehen der Person nach Christi Anordnung und den kirchlichen Satzungen verwalten und namentlich für die Gültigkeit des Sacramentes Sorge tragen, aber auch, außer im Falle der Nothwendigkeit oder eines wirklichen Nutzens für den Pönitenten, die Absolution nicht verweigern oder verschieben; er soll eine Buße auferlegen, welche zur Schwere und Zahl der Sünden, unter Berücksichtigung jedoch der Disposition und der besondern Verhältnisse des Beichtenden, in angemessenem Verhältnisse steht.

2. Der Priester ist ferner im Beichtstuhle Lehrer; er hat die Irrenden zurechtzuweisen,

die Unwissenden zu unterrichten, die Schwachen zu stärken, Zweifel zu lösen, verwickelte Fragen zu entscheiden, die Seelen auf dem Wege des Heiles zu leiten. Dieß alles setzt entsprechende Kenntniß oder Wissenschaft bei ihm voraus: „die Lippen des Priesters sollen die Wissenschaft bewahren, und das Geheiß sollen sie aus seinem Munde vernehmen, denn er ist ein Engel des Allerhöchsten“ (*Mal. 2, 7*). Der Priester, welcher ohne die nöthige Kenntniß das Beichtamt ausübt, sündigt schwer, und wenn er in Folge dessen sich Mißgriffe zu Schulden kommen läßt, so sündigt er doppelt (*Lig. Theol. mor. VI, 626*). In Betreff des für den Beichtvater wünschenswerthen Maßes des Wissens sagt Benedict XIV. (*Const. apost., 26. Junii 1749, § 21*): *Optandum sano esset, ut quilibet confessarius ea polleret scientia, quam eminentem appellamus, und bezeichnet als nothwendig: ut competente saltem scientia sit instructus*. Es genügt im Allgemeinen ein gewöhnliches Wissen, d. h. ein solches, welches den Beichtvater in Stand setzt, die gewöhnlich vorkommenden Fälle zu entscheiden; über schwierigere Fälle muß er sein Urtheil zurückhalten, bis er sich Rath erholt. Im Uebrigen bleibt der Maßstab des nöthigen Wissens ein relativer, je nach der allgemeinen sittlichen Beschaffenheit derjenigen, deren Beichten zu hören der Priester von dem Bischof designirt ist. Die Approbation von Seiten des Bischofs mag immerhin, namentlich jüngeren Beichtvätern, bei denen sie von Zeit zu Zeit nach vorhergehender Prüfung erneuert zu werden pflegt, zur Beruhigung dienen, doch kann und will sie die etwa mangelnden Kenntnisse selbstverständlich nicht ersetzen; dieß ist besonders da zu beherzigen, wo der Besitz einer Seelsorgspründe die Approbation für eine vielleicht lange Lebenszeit in sich schließt. Als Materien, die von jedem Beichtvater zu wissen sind, führt der hl. Alfons (VI, 627, *Praxis confess.* 18) auf: die Ausdehnung und Grenzen seiner Facultäten, den Unterschied von Tod- und lässlichen Sünden, den specifischen Unterschied der Sünden und die dahin einschlägigen Umstände, die allgemeineren Regeln über die Restitution, die Reservatfälle und Excommunicationen, die Censuren und Irregularitäten, die Erfordernisse einer gültigen und einer erlaubten Beichte, die Gehinbernisse. Von dem Wissen ist die praktische Tüchtigkeit gar sehr zu unterscheiden; mit Recht bemerkt sogar Lacroix (*l. 6, p. 2, Addenda 1*): *Summa scientia . . . per accidens saepe est minus utilis, quam mediocris conjuncta cum naturali judicio et praxi; qui enim ita subtiliter omnia volunt revocare ad apices theologicos, saepe se ipsos et alios implicant scrupulis aliisque difficultatibus*.

3. Der Beichtvater ist fernerhin Arzt und muß als solcher mit großer Klugheit zu Werke gehen. Grundgesetz der Pastoralklugheit ist, jeden nach seinen individuellen Verhältnissen zu behandeln, also die Einzelnen verschiedentlich je nach Geschlecht und Alter, Gemüthsart und Bil-